



Gubernial-Verlautbarungen.

J. 662. (1) Nr. 10567.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Festsetzung der Gebühren für Bolleten-Duplicaten. — Zur Vereinfachung des Geschäftsganges hat sich die hohe Hofkammer mit hohen Decrete vom 1. April d. J. Zahl 29163 bestimmt gefunden, die bisher bestehende Einrichtung, daß von den Bolleten-Duplicaten eine Cammeraltare, die Vergütung der Postgebühren, ein Stämpelbetrag, und ein Zettelgeld eingehoben wird, vom 1. Juny d. J. außer Wirksamkeit zu setzen, und dagegen Folgendes anzuordnen: — 1.) Von den Bolleten-Duplicaten ist bloß eine Schreibgebühr, außerdem aber unter keinem der bemerkten Titel eine andere Gebühr zu fordern. — 2.) Diese Gebühr wird für Durchfuhrs-Austritts-Bolleten mit Einem Gulden, für alle andern Bolleten mit zwey Gulden in der Art festgesetzt, daß: — a.) Die Gebühr von Consummo- und Effito-Zahlungs-Bolleten nie die Hälfte des entrichteten Zolles oder Dreyßigst, auf welchen die Bollete lautet, zu übersteigen hat, und daß — b.) die Postconducteure in den Fällen, wo sie genöthigt sind, ein Bolleten-Duplicat anzufuchen, statt der allgemeinen Gebühr von zwey Gulden bloß 1 fl. 15 kr. zu entrichten haben. — 3.) Die Schreibgebühr hat in der Regel in dasjenige Gefäll einzufließen, in dessen Namen die Bollete ausgefertigt wird. — 4.) Dieselbe wird von demjenigen Gefällsamte eingehoben, und verrechnet, welches das Duplicat der Partey zustellt. Die Einhändigung darf vor der Entrichtung der Gebühr nicht erfolgen. Die geleistete Zahlung wird auf dem Rücken des Duplicates bestätigt. — 5.) Die Bolleten-Duplicate werden ohne Beidrückung des Papierstämpels ausgefertigt, und können von den Parteyen, nach Entrichtung der Schreibgebühr, amtlichen Eingaben angeschlossen, und als Beweismittel angewendet werden,

ohne daß es einer nachträglichen Beidrückung des Stämpels bedarf. — 6.) Der Partey ist freigestellt, das Gefällsamte anzugeben, durch welches sie das Bolleten-Duplicat zu erhalten wünscht. Waltet dagegen kein begründeter Anstand ob, so hat die Einhändigung der Bollete durch dieses, außerdem aber durch das nächste hierzu geeignete Amt zu geschehen. — 7.) Wollzieht das Amt, welches das Bolleten-Duplicat ausfertigte, nicht auch dessen Zustellung, so hat dasselbe das Duplicat der vorgesetzten Behörde zur weitem Verfügung vorzulegen. Soll die Zustellung durch ein, in einer andern Provinz befindliches Amt geschehen, so hat die Administration der dem letzteren vorgesetzten Gefällen-Landes-Behörde das Duplicat zur Veranlassung der Einhändigung und Einhebung der Gebühr zu übermitteln. — Laibach am 16. May 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Clement Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

J. 663. (1) Nr. 10450.

Gubernial-Verlautbarung.

Es sind nachstehende krainerische Studentenfistungsplätze erledigt: — 1ten. Der vom dem gewesenen Priester zu St. Georgen, vor Krainburg, Primus Debellak, errichtete Stiftingsplatz von jährlichen 12 fl. 18 2/4 kr. C. M. Derselbe ist ausschließlich für Studierende aus der Blutsfreundschaft des benannten Stifters bestimmt. — 2ten. Der vom Caspar Glavatz, gewesenen Pfarrer zu Kropp errichtete, für einen studierenden Anverwandten bestimmte Studentenfistungsplatz von 27 fl. 36 kr. C. M. — 3ten. Der von Johann Thaller, von Neuzthal, gewesenen Besitzer des Gutes Scharfenberg, und landeshauptmannschaftlichen Rathe in Krain gemeinschaftlich mit seiner Gemahlinn für dürftige Studierende errichtete Studentenfistungsplatz von jährlichen 32 fl. 51 kr. C. M. — Das Präsentationsrecht übt der Älteste aus

und zwar: die erste für den 14. April, die zweite für den 14. May und die dritte für den 15. Juny d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten zu Podgritsch mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen, so werden die Kauflustigen so als die intabulirten Sachgläubiger hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Verkaufsbedingungen nebst der Schätzung täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 6. Februar 1829.

Anmerkung. Sowohl bei der ersten als zweiten Versteigerungs-Tagung ist der Huthheil nicht an Mann gebracht worden.

Z. 646. (2) ad J. Exh. Nr. 461/394.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch, als Personalinstanz wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Maria Hraslouz von Utschak, de praesentato 30. April d. J., Zahl 461, wider Mathias Fern von eben dort, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 16. Jänner 1827, schuldigen 150 fl. W. M., rückständigen 5 ojtigen Interessen und Executionskosten, in die öffentliche Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten, zu Utschak gelegenen, der löbl. Herrschaft Kreuz, sub Urb. Nr. 999 unterthänigen, gerichtlich auf 249 fl. 45 kr. gewährten 112 Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu die gesetzlichen Termine auf den 15. Juny, 15. July und 17. August l. J., jedesmal von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in Loco dieser Realität mit dem Anhange bestimmt, daß, im Falle solche weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten und letzten auch unter diesem erhobenen Werthe hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Licitationsbedingungen auch vor der Licitations-Tagung alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden alhier einsehen können.

Bezirksgericht zu Egg ob Podpetsch am 12. May 1829.

Z. 647. (3) J. Nr. 870.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft

Ponovitsch wird anmit bekannt gemacht: daß zur Anmeldung der Verlassgläubiger nach der am 6. December v. J. zu Podbukuje Haus Nr. 4, verstorbenen Helena Pogratz, gebornen Lousche, die Tagung auf den 6. l. M. Juny, Morgens um 8 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmt wurde; es werden daher Alle, die an diesen Nachlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, selbst an jenem Tage anzumelden und dann darzutun, widrigens sie sich die gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Ponovitsch am 19. May 1829.

Z. 649. (3)

J. Nr. 1228.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Lack wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Urban Knissam, gegen Urban Rosmann, die executive Feilbietung des auf der dem Anton Wogathay gehörigen, der Staatsherrschaft Lack, sub Urb. Nr. 2574, dienenden Hube, sub Haus Nr. 42 zu Gadoschitsch, zu Gunsten des Urban Rosmann hastenden Kaufbrieß, ddo. et intabulato 29. März 1803, pr. 105 fl. k. W., wegen der dem Urban Rosmann, dem Urban Knissam aus dem Urtheile, ddo. 28. October 1828, supervintabulirt 30. Jänner 1829 schuldigen 104 fl. 53 2/4 kr. bewilligt, und hiezu drey Tagungen, auf den 29. May, 12. und 26. Juny l. J., je derzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Beisatze anberaumt, daß bei der ersten und zweiten Licitation der zu versteigernde Kaufbrieß nur über oder um den Betrag von 104 fl. 53 2/4 kr., bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden. Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Lack den 9. May 1829.

Z. 665. (1)

Zwei zu Laibach in der Capuziner-Vorstadt gut gelegene Häuser, davon eins noch neun steuerfreye Jahre genießt, sind aus freier Hand zu verkaufen; worüber nähere Auskunft ertheilt Hr. Dr. Eberl, in der Capuziner-Vorstadt, Nr. 57.